Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.06

| Inhalts | verzeichnis | | <u>Seite</u> |
|---------|-------------------------|---|--------------|
| A. BE | KANNTMACHUNGEN DES LANI | OKREISES | |
| | | Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung | 91 |
| | | Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung | 91 |
| | | Jahresabschluss 2004 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel | 91 |
| B. BE | KANNTMACHUNGEN DER STÄL | OTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN | |
| STADT | GIFHORN | Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der 20. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am 30.04.2006 und der 21. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am 01.10.2006 | 92 |
| STADT | WITTINGEN | | |
| GEMEII | NDE SASSENBURG | | |
| SAMTG | EMEINDE BOLDECKER LAND | | |
| Gemein | de Barwedel | Haushaltssatzung 2006 | 93 |
| | | Bebauungsplan "Hinter dem Hagen", 2. Änderung | 94 |
| Gemein | de Jembke | Haushaltssatzung 2006 | 97 |
| SAMTG | EMEINDE BROME | | |
| SAMTG | EMEINDE HANKENSBÜTTEL | | |
| Gemein | de Dedelstorf | Haushaltssatzung 2006 | 98 |

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

ABL. Nr. 3/2006

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL Gemeinde Calberlah Haushaltssatzung 2006 99 Gemeinde Isenbüttel Haushaltssatzung 2006 100 Gemeinde Ribbesbüttel Haushaltssatzung 2006 102 SAMTGEMEINDE MEINERSEN 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 103 SAMTGEMEINDE PAPENTEICH Gemeinde Adenbüttel Haushaltssatzung 2006 105 Gemeinde Rötgesbüttel Haushaltssatzung 2006 106 Gemeinde Schwülper Haushaltssatzung 2006 107 SAMTGEMEINDE WESENDORF Haushaltssatzung 2006 109 Gemeinde Wagenhoff Haushaltssatzung 2006 110 C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE Friedhofszweckverband Tiddische Haushaltssatzung 2006 111 **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN** Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Müden Friedhofsordnung 113

Friedhofsgebührenordnung

124

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umweltamt 66/6630-09-7/04

Gifhorn, den 01.03.2006

Herr Ewald Stöcke, Klein Oesinger Str. 12, 29393 Groß Oesingen, beantragt mit Planunterlagen vom 08.01.2006 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umlegung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Groß Oesingen, Flur 4, Flurstück 39/5.

Gem. Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung vom 20.09.2002 (Nds. GVBI. S. 377) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Umweltamt 66/3295-14/818

Gifhorn, den 17.03.2006

Herr Hermann Tietge, Am Hahnenberg 1, 38518 Gifhorn, hat mit Datum vom 20.01.2006 beantragt, in der Gemarkung Wilsche, Flur 7, Flurstücke 46/5 und 47/5, eine Fläche von der Größe von ca. 5 ha aufzuforsten.

Gemäß Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 24) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 05.09.2002 (Nds. GVBI. Nr. 27/2002) ist für ein solches Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2004 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 05.12.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 wird von der Versammlung festgestellt.
- 2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2004 beträgt 15.987,49 Euro. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 486.070,61 Euro wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 470.083,12 Euro als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004

der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH

durch die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Höweler/Rischmann und Partner GbR, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBI. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 14.11.2005 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 27.02.2006

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel, liegen vom 03.04.2006 bis 11.04.2006 im Kämmereiamt des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Landkreis Gifhorn Im Auftrage Gifhorn, den 02.03.2006

Bauwe Kreisrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der 20. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am 30.04.2006 und der 21. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am 01.10.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Ifd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 27.03.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich der 20. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am Sonntag, 30.04.2006, und der 21. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am Sonntag, 01.10.2006, in der Stadt Gifhorn. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Gifhorn mit Ausnahme der Ortschaften Neubokel, Wilsche und Winkel.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, 30.04.2006, und am Sonntag, 01.10.2006, in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 29.04.2006 in Kraft und am 02.10.2006 außer Kraft.

Gifhorn, den 27.03.2006

Stadt Gifhorn

Birth (L. S.)

Bürgermeister

١.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Barwedel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 10.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 550.800 € 550.800 € |
|------------------------|---|------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 185.600 € 185.600 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Barwedel, den 10.02.2006

Schink

Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Barwedel, 14.03.2006

Schink

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Barwedel

Der Rat der Gemeinde hat am 10.02.2006 den Bebauungsplan "Hinter dem Hagen", 2. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zz. geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
- 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
 Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zz. geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

-

¹ abgedruckt auf Seite 128 dieses Amtsblattes

- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden,

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schink

Bürgermeister (L. S.)

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 25.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 897.400 € 1.173.900 € |
|------------------------|---|--------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 105.100 € 105.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
|---|-----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer 345 v. H.

Jembke, den 25.01.2006

Schulze (L. S.)

Bürgermeister

ABL Nr. 3/2006

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.03.2006 – AZ: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Jembke, 28.03.2006

Schulze Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 1. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 808.100 Euro 808.100 Euro |
|------------------------|---|------------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 230.500 Euro 230.500 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

ABL Nr. 3/2006

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
380 v. H.
380 v. H.

Gewerbesteuer

400 v. H.

Dedelstorf, 1. Februar 2006

Knühmann

Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Dedelstorf, 22.03.2006

Knühmann Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 2.313.800 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 176.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Calberlah, den 22.03.2006

Gese (L. S.)

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Calberlah, 28.03.2006

Gese

Bürgermeister

١.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 09.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

ABL Nr. 3/2006

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 3.365.100 € |
|------------------------|---------------------|-------------|
| | in der Ausgabe auf | 3.365.100 € |

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.642.600 €

in der Ausgabe auf 1.642.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 560.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
|--|-----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Isenbüttel, den 09.03.2006

Droßel (L. S.)

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Isenbüttel, 24.03.2006

Droßel

Bürgermeister

١.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 954.100 € 954.100 € |
|------------------------|---|------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 16.900 € 16.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
340 v. H.
2. Gewerbesteuer
360 v. H.

Ribbesbüttel, den 22.03.2006

Stieghahn (L. S.) Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ribbesbüttel, 28.03.2006

Stieghahn Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 13.12.2004 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 12.04.2005 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 22.06.2005, Az.: 61/6121-02, mit Ausnahme der Teilfläche im Ortsteil Gilde, Gemeinde Müden (Aller), und der nördlichen Teilfläche im OT Meinersen der Gemeinde Meinersen die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.²

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zz. geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder h\u00e4tten bekannt sein m\u00fcssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

² abgedruckt auf Seite 129 bis Seite 134 dieses Amtsblattes

- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
 - Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zz. geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - unbeachtlich werden,

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Niebuhr (L. S.) Samtgemeindedirektor

١.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 27. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 932.200 € 932.200 € |
|------------------------|---|------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 812.600 € 812.600 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

ABL Nr. 3/2006

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
380 v. H.
380 v. H.

Gewerbesteuer

380 v. H.

Adenbüttel, den 27. Februar 2006

Steg (L. S.)

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Adenbüttel, 20.03.2006

Steg

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 10.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 1.240.400 € 1.240.400 € |
|------------------------|---|----------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 369.100 € 369.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Rötgesbüttel, den 10.03.2006

Bode (L. S.)

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 24.03.2006

Bode

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 21. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

ABL Nr. 3/2006

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 3.856.300 € 3.856.300 € |
|------------------------|---|----------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 3.529.100 € 3.529.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 640.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|---|-----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Schwülper, den 21. Februar 2006

Lestin (L. S.)

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schwülper, den 14.03.2006

Lestin

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 6.787.500 € 6.787.500 € |
|------------------------|---|----------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 1.045.600 € 1.045.600 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2005) festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

29,2094 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 19.12.2005

Penshorn Samtgemeindebürgermeister II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.03.2006 - AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 31.03.2006

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 10.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 484.600 € 484.600 € |
|------------------------|---|------------------------|
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf in der Ausgabe auf | 73.100 € 73.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
|---|-----------|
| für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

Gewerbesteuer 380 v. H.

Wagenhoff, den 10.02.2006

Hillebrecht Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.04. bis einschl. 11.04.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, 10.03.2006

Hillebrecht Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

١.

Friedhofszweckverband Tiddische

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund §§ 7 und 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Tiddische in der Sitzung am 22.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

ABL Nr. 3/2006

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 18.200,00 € in der Ausgabe auf 18.200,00 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2.600,00 €

in der Ausgabe auf 2.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tiddische, den 22.02.2006

Friedhofszweckverband Tiddische

Meyer (L. S.) Bammel Vorsitzender Geschäftsführer

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO i. V. m. § 16 Abs. 3 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2006 - AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.04. bis einschl. 20.04.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 20.03.2006

Bammel

Geschäftsführer

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Müden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde am 19.01.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 15/1, Flur 13, Gemarkung Müden, in Größe von insgesamt 1,00.67 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Evluth. St. Petri-Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstellen stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Müden anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Müden kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.
 - c) Tiere, mit Ausnahmen von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmen und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (3) Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand abgeräumt werden. Für das Abräumen hat der Nutzungsberechtigte selbst Sorge zu tragen. Auf schriftlichen Antrag und gegen Erstattung der Aufwendungen kann die Abräumung durch die Kirchengemeinde vorgenommen werden. Für die Grabpflege bis zum Ende der Ruhezeit wird eine jährliche Gebühr erhoben.

§ 9 a Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)
 - f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

ABL Nr. 3/2006

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge

von Kindern: Länge: 1,20 m, Breite 0,60 m,

von Erwachsenen: Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m (Doppelgrabstelle: Länge: 2,20 m,

Breite: 2,10 m),

b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite 0,60 m (im Rasenreihengrab: 0,80 m x 0,80 m).

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeiten 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - 1. Ehegatte,
 - 2. Kinder *1) (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 - 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 - 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 - 5. Halbgeschwister (auch Halbgeschwister *2)),
 - 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 - 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 - 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister *2), Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche oder Leiche vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur eine Asche oder eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.
- (3) Zur Kennzeichnung einer Grabstelle werden Gedenktafeln mit der Größe von höchstens 60 x 60 cm, bei Urnen höchstens 40 x 40 cm, mit dem Namen des Verstorbenen ebenerdig eingelassen, so dass ein Rasenmäher darüber hinweg fahren kann.
- (4) Für Ansäen und die Pflege wird eine jährliche Gebühr erhoben.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen, die für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer oder mehrerer Aschen vergeben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen in Stand gehalten werden.
 - Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwehr der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen (einschließlich Fundamente) der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Sorgt der Nutzungsberechtigte nicht für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich Fundamente), wird dies von der Kirchengemeinde veranlasst. Die entstehenden Kosten werden dem bisherigen Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger aufgegeben. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen (einschließlich Fundamente) zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 23 Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am ----. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Müden, den 19.01.2006

Der Kirchenvorstand:

Siegel der Kirchengemeinde Müden

gez. H. Bringmann Vors. Kirchenvorstand gez. K. Deister Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 20.02.2006

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des Kirchenkreises Gifhorn

gez. Thiel Vors. Kirchenkreisvorstand gez. S. Baucke Kirchenkreisvorsteher(in)

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

- 01. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- 02. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- 03. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
- 04. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

^{*1)} Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

^{*2)} Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

- 05. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht zulässig.
- 06. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
- 07. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Grabplatten sollen nicht größer sein als 75% der Grabfläche.
- 08. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- 09. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. Ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
- 10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen.
- 11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken der allgemeinen Friedhofsbepflanzung ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen oder zu beschneiden, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

- 01. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 02. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 03. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
- 04. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- 05. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- 06. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
- 07. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 09. behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Müden in Müden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) in der zz. gültigen Fassung und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Müden in Müden hat der Kirchenvorstand am 19.01.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

| a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: | 250,00 € |
|---|----------|
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre: | 165,00 € |

2. Wahlgrabstätte

| a) für 30 Jahre, je Grabstelle: | 330,00 € |
|--|----------|
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 11,00€ |

3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage

a) für * Jahre, je Grabstelle:b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle:€

4. <u>Urnenreihengrabstätte</u>

für 30 Jahre, je Grabstelle: 200,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte

| a) für 30 Jahre, je Grabstelle: | 240,00 € |
|--|----------|
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 8,00 € |

6. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung

| a) für 30 Jahre, je Grabstelle: | 250,00 € |
|---------------------------------|----------|
| b) für den Stein: | 300,00 € |
| c) für die Pflege: | 180,00 € |

6.1 Rasenreihengrabstätte, Urnen

| a) für 30 Jahre, je Grabstelle: | 200,00 € |
|---------------------------------|----------|
| b) für den Stein: | 300,00 € |
| c) für die Pflege: | 180,00 € |

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2 a), 3 a), oder 5 a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2 b), 3 b), oder 5 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von * v. H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter 2, 3 und 5 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v. H.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Bestattungsfall: | € |
|----|---|---|
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | |
| | a) je Bestattungsfall: | € |
| | b) Heizkostenpauschale (*): | € |

III. Gebühren für die Beisetzung

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

| 1. | für eine Erdbestattung: | 406,00 € |
|----|---------------------------|----------|
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 203,00 € |
| 3. | Verwaltungsgebühr: | 115,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen

für die Ausgrabung einer Leiche: nach tatsächlichem Aufwand
 für die Ausgrabung einer Asche: nach tatsächlichem Aufwand

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 60,00 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 60,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung:

2,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr, je Grabstelle:

€

VII. Sonstige Gebühren

a) Abräumen auf Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 17 (3) der Friedhofsgebührenordnung:

nach tatsächlichem Aufwand

6,00€

b) für die jährliche Pflege:c) Entsorgung von Grabplatten und Kiesabdeckungen:

nach tatsächlichem Aufwand

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Müden, den 19.01.2006

Der Kirchenvorstand:

Siegel der Kirchengemeinde Müden

gez. H. Bringmann Vors. Kirchenvorstand gez. K. Deister Kirchenvorsteher(in)

ABL Nr. 3/2006

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 20.02.2006

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des Kirchenkreises Gifhorn

gez. Thiel Vors. Kirchenkreisvorstand gez. S. Baucke

Kirchenkreisvorsteher(in)

ABL Nr. 3/2006 Übersichtsplan M 1: 5.000 **Barwede** 0 Hage Hinter dem Hag 1 **Plangebiet**

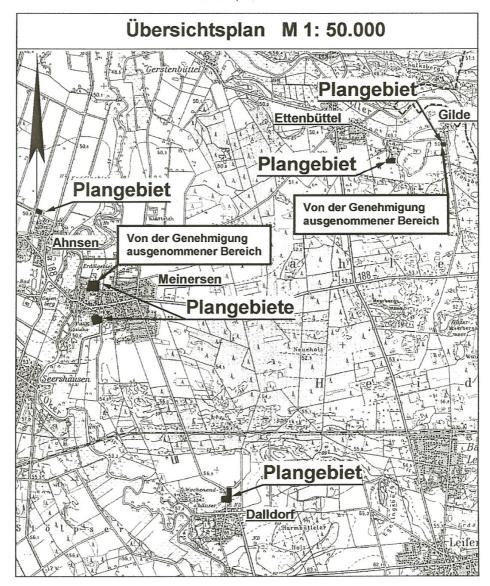


Gemeinde Barwedel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter dem Hagen" 2. Änderung

ABL Nr. 3/2006





Samtgemeinde Meinersen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich der Plangebiete

